

Ästhetische Behandlungen

Zahnmedizinisch notwendig oder nicht?

Bei Behandlungen, die aus ästhetischen Gründen erfolgen, wird unterschieden zwischen zahnmedizinisch notwendigen und zahnmedizinisch nicht notwendigen Leistungen.

| Karin Backhaus

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ darf der Zahnarzt eine Vergütung nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst zahnmedizinisch notwendig sind. Leistungen, die über das Maß der zahnärztlich notwendigen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn der Zahlungspflichtige diese Leistungen verlangt. Zu Beweis Zwecken ist es ratsam, sich das Verlangen des Patienten auf die Erbringung der nicht notwendigen zahnärztlichen Versorgung schriftlich geben zu lassen, bzw. dieses Verlangen des Patienten in den Krankenunterlagen detailliert zu dokumentieren, gegebenenfalls sollte zur Untermauerung der Name der anwesenden Zahnarzthelferin als Zeugin aufgeführt sein.

In GOZ/GOÄ nicht enthalten

Zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen, die nicht in der GOZ/GOÄ enthalten sind, und deren Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan nach § 2 Abs. 3 GOZ vereinbart werden. Wirk-

samkeitsvoraussetzung für diese Vereinbarung ist die Schriftform, die Erstellung vor der Erbringung der Leistung, eine verständliche Beschreibung der einzelnen Leistung, eine Pauschalvergütung, die Unterschriften von Patient und Zahnarzt sowie die Feststellungen, dass die Leistungen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erfolgen und eine Erstattung nicht gewährleistet ist.

In GOZ/GOÄ enthalten

Im Gegensatz hierzu stehen zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen, die in der GOZ/GOÄ enthalten sind. Diese sollten nach § 1 Abs. 2 vereinbart werden.

Art und Umfang einer notwendigen zahnärztlichen Versorgung sind nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Das heißt, über die (zahn-)medizinische Notwendigkeit muss der Zahnarzt den Patienten aufklären und beraten – einschließlich möglicher Risiken; die Vereinbarung muss „im Einzelfall ausgehandelt“ worden sein, um Rechtskraft zu erlangen. II

die autorin:

Karin Backhaus leitet die GOZ-Abteilung der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf. Die Abteilung steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mithilfe unseres Faxcoupons auf S. 6.

Notwendig		Nicht Notwendig	
In GOZ/GOÄ enthalten:	Nicht in GOZ/GOÄ enthalten:	In GOZ/GOÄ enthalten:	Nicht in GOZ/GOÄ enthalten:
„Normale Berechnung“	Nach 1988 entwickelte Analogberechnung nach § 6 (2) GOZ zum Beispiel PZR	Dokumentation/Vereinbarung nach § 1 (2) GOZ z. B. Austausch intakter Füllungen, Erneuerung funktionstüchtiger Kronen	HKP/Vereinbarung nach § 2 (3) GOZ z. B. Bleaching